



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 28. September 2012 (01.10)
(OR. en)**

**Interinstitutionelles Dossier:
2012/0076 (NLE)**

**13988/12
ADD 2**

**SOC 763
NT 27**

ADDENDUM 2 ZUM VERMERK

des	Ausschusses der Ständigen Vertreter (1. Teil)
für den	Rat (Beschäftigung, Sozialpolitik, Gesundheit und Verbraucherschutz)
Nr. Komm.dok.:	8556/12 SOC 263 NT 8 - COM(2012) 152 final
Betr.:	Vorschlag für einen Beschluss des Rates über den Standpunkt, der im Namen der Europäischen Union im Assoziationsrat, der im Rahmen des Abkommens zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Türkei eingesetzt wurde, im Hinblick auf die Vorschriften für die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit zu vertreten ist = Politische Einigung

Die Delegationen erhalten beiliegend eine Erklärung Irlands und des Vereinigten Königreichs, die in das Protokoll über die Tagung des Rates (Beschäftigung, Sozialpolitik, Gesundheit und Verbraucherschutz) am 4. Oktober aufzunehmen ist.

Gemeinsame Erklärung Irlands und des Vereinigten Königreichs

In Titel IV des Dritten Teils des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) und Artikel 45 Absatz 1 ist Folgendes eindeutig festgelegt: "Innerhalb der Union ist die Freizügigkeit der Arbeitnehmer gewährleistet". Artikel 45 Absatz 2 AEUV bestimmt: "Sie umfasst die Abschaffung jeder auf der Staatsangehörigkeit beruhenden unterschiedlichen Behandlung der Arbeitnehmer der Mitgliedstaaten". Nach Artikel 48 AEUV ist der Rat befugt, die auf dem Gebiet der sozialen Sicherheit notwendigen Maßnahmen zu beschließen, um dieser Freizügigkeit der Arbeitnehmer Wirkung zu verleihen. Das Vereinigte Königreich und Irland können daher Artikel 48 nicht als Rechtsgrundlage für Maßnahmen akzeptieren, die auf andere Personen als Arbeitnehmer oder Selbständige der Mitgliedstaaten und ihre Angehörigen, die innerhalb der Union zu- und abwandern, angewendet werden sollen.

Nach Auffassung des Vereinigten Königreichs und Irlands, die in Einklang mit der Rechtsgrundlage für andere Maßnahmen dieser Art steht, fallen derartige Maßnahmen korrekterweise in den Anwendungsbereich von Titel V des Dritten Teils des AEUV und insbesondere unter Artikel 79 Absatz 2 Buchstabe b. Dieser Artikel bildet speziell eine Rechtsgrundlage für den Erlass von Maßnahmen über die Rechte von Drittstaatsangehörigen, die in die Union kommen.

Das Vereinigte Königreich und Irland sind daher der Ansicht, dass Artikel 48 AEUV nicht die korrekte Rechtsgrundlage für den Ratsbeschluss darstellt und dass Artikel 79 Absatz 2 Buchstabe b AEUV die korrekte Rechtsgrundlage für diese Maßnahme wäre. Das Vereinigte Königreich und Irland behalten sich das Recht vor, die Schritte einzuleiten, die erforderlich sind, um die Aufnahme der korrekten Rechtsgrundlage zu gewährleisten.